

RS OGH 2004/3/17 9ObA101/03y, 8ObA30/06d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.2004

Norm

AngG §23 Abs1

Rechtssatz

Das Aktualitätsprinzip, wonach nur solche Entgelte in die Abfertigungsberechnung einzubeziehen sind, die noch für den letzten Monat des Dienstverhältnisses aktuell sind, ist dahin einzuschränken, dass aktuelle Veränderungen des Entgeltes, die ihre Ursache in der durch die Arbeitgeberkündigung oder Arbeitnehmerkündigung ausgelösten bevorstehenden Beendigung haben, außer Ansatz zu lassen sind, soweit in ihnen eine Beeinträchtigung des unmittelbar bevorstehenden (gesetzlich relativ zwingend ausgestalteten) Abfertigungsanspruchs zu sehen ist. (Hier: Rückberufung aus einer Auslandstätigkeit unter Entfall der Auslandsbezüge der Alterspensionierung.)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 101/03y
Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 101/03y
- 8 ObA 30/06d
Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObA 30/06d
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118914

Dokumentnummer

JJR_20040317_OGH0002_009OBA00101_03Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>